

83. Wann ist bei Einklagung einer Konventionalstrafe in dem in zweiter Instanz erfolgenden Vorbringen neuer, während des Laufes des Prozesses begangener Vertragsverletzungen eine Klagenänderung zu erblicken?

VII. Zivilsenat. Urz. v. 8. Februar 1901 i. S. Dampfschiffahrts-
gesellschaft St. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. VII 346/00.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft L. & Co., eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte, Inhaber einer an der Oberspree gelegenen Wirtschaft, war, verkaufte durch Vertrag vom 12. Juli 1898 die ihr gehörigen Personen dampfer, mit denen sie bisher eine regelmäßige Dampfschiffahrt von Berlin nach der Oberspree betrieben hatte, an eine andere Dampfschiffahrtsgesellschaft. In dem Kaufvertrage verpflichteten sich die „Verkäufer“, für eigene Rechnung keine Dampfer wieder bauen zu lassen, auch anderen Gesellschaften, Rhedern oder Schiffseigentümern bei einer Konventionalstrafe von 5000 M „regelmäßige Tourenfahrten“ nach ihren Lokalen nicht zu gestatten. Die Übernahme der Dampfer durch die Käuferin erfolgte am 16. Juli 1898.

Unter dem 1. Oktober 1898 erhob die Käuferin Klage gegen den Beklagten auf Zahlung der Konventionalstrafe von 5000 M unter der Behauptung, daß er die vorbezeichnete Verpflichtung im Vertrage persönlich übernommen, ihr entgegen aber seit Ende Juli 1898 regelmäßige Tourenfahrten nach seiner an der Oberspree belegenen Wirtschaft eingerichtet habe. Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrage. In der von dem Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz, die mit Abweisung der Klägerin endete, stellte die Klägerin die folgende neue Behauptung auf: der Beklagte habe im Februar 1899 an seiner Wirtschaft einen Anschlag anbringen lassen, wonach er vom Mai 1899 ab täglich mit stündlicher Pause Dampferfahrten von der Jannowitzbrücke nach seinem Lokale veranstalten werde, und er habe sodann auch diese Fahrten während des ganzen Sommers 1899 regelmäßig durchgeführt. Der Beklagte erhob unter Hinweis darauf, daß die Klagezustellung am 1. Oktober 1898 stattgefunden habe, gegen

dieses Vorbringen der Klägerin Einspruch, weil darin eine Klagenänderung liege, und Klägerin das in das Jahr 1899, also in die Zeit nach der Klagenhebung, fallende angeblich vertragswidrige Verhalten des Beklagten nicht zur Begründung ihres Klagenanspruches heranziehen dürfe. Die Klägerin erwiderte, eine Klagenänderung liege nicht vor, da die Vertragsverletzung des Beklagten den Klagegrund darstelle, und es hierfür ohne Belang sei, ob die Vertragsverletzung 1898, oder 1899 geschehen sei.

Der Berufungsrichter teilte die Annahme des Beklagten, daß in jenem Vorbringen der Klägerin eine Klagenänderung zu erblicken sei, und ließ es daher, da Beklagter gegen deren Zulassung Einspruch erhoben hatte, gemäß § 527 C.P.D. außer Berücksichtigung. Die gegen diesen Teil der Berufungsentscheidung geführte Revisionsbeschwerde der Klägerin ist von dem Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der Thatbestand, der der am 1. Oktober 1898 zugestellten Klage zu Grunde lag, war ein völlig selbständiger, in sich geschlossener. An sechs Sonntagen im Juli und August 1898 hatten Dampferfahrten nach dem Lokale des Beklagten stattgefunden und waren jedesmal für den einzelnen Fall in den Zeitungen angekündigt worden. Lediglich diese Dampferfahrten bildeten in erster Instanz die Unterlage und den Grund des auf angebliche Vertragsverletzung gestützten Klagenanspruches. Der Berufungsrichter erachtet aber dafür, daß die Veranstaltung dieser Fahrten die Konventionalstrafe nicht zum Verfall gebracht habe; dieser Sachverhalt fällt also als Klagegrund vollständig hinweg. Nun will die Klägerin in zweiter Instanz ihrem Anspruche eine neue thatsächliche Begründung geben. Eine zeitlich und sachlich gänzlich von dem früheren Thatbestand getrennte Gruppe von Thatfachen soll eine neue Verletzung des Beklagten ergeben. Die frühere angebliche Vertragsverletzung des Beklagten beschränkte sich zeitlich auf den Juli und August 1898. Nach einem Zeitraume von acht Monaten, seit Mai 1899, soll Beklagter nämlich neue Fahrten nach seinem Lokale veranstaltet haben, und zwar dieses Mal nicht nur Sonntags, sondern täglich, und auch nicht nach jedesmaliger vorheriger Anzeige der einzelnen Fahrten, sondern nach allgemeiner, für alle Fahrten geltender Ankündigung. Es muß anerkannt werden, daß

in der Geltendmachung dieser neuen thatsächlichen Unterlage im vorliegenden Falle eine Klagenänderung zu erblicken ist. Es handelt sich hier nicht um eine Ergänzung des früheren Vorbringens; dieses hat sich vielmehr als vollständig unbrauchbar und untauglich erwiesen, um den Klagenanspruch zu begründen; es ist gänzlich hinweggefallen, kommt für das neue Vorbringen gar nicht in Betracht, wirkt nicht irgendwie fort oder mit, um mit dem neuen Vorbringen zusammen eine Stütze des Klagenanspruches abzugeben, sondern ist als Klagegrund gänzlich ausgechieden. Demgegenüber macht Klägerin in der Berufungsinstanz einen neuen Thatbestand geltend, der nicht nur zeitlich von dem früheren getrennt ist, sondern auch, wie gezeigt, sachlich ganz anders geartet ist, der daher, völlig unabhängig von dem früheren, selbstständig und für sich allein den Klagenanspruch zur Entstehung bringt, wenigstens nach dem Vorbringen der Klägerin. Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, daß die Vertragsbestimmung über die Konventionalstrafe nur die rechtliche Möglichkeit giebt, daß durch bestimmte Vorgänge thatsächlicher Art ein Anspruch der Klägerin daraus gegen den Beklagten erwachsen kann, und daß zum Klagegrunde die Geltendmachung der konkreten Bedingungen gehört, die die Entstehung des erhobenen Anspruches herbeiführen. Man mag im Interesse der Vermeidung einer unnötigen Vermehrung der Prozesse bei der Feststellung dieser konkreten Bedingungen die Grenzen soweit, wie es möglich ist, stecken; allein eine Schranke kann nicht gänzlich entbehrt werden, und hier war sie zu ziehen, wo jeder Zusammenhang zwischen den gekennzeichneten, zeitlich und sachlich voneinander getrennten beiden Gruppen von Thatsachen fehlt. Das Verhalten des Beklagten im Jahre 1899 schafft, soweit es mit dem Vertrage in Widerspruch stehen sollte, einen selbständigen Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Konventionalstrafe, und zutreffend macht der Berufungsrichter die Probe auf die Richtigkeit seiner Annahme von der Klagenänderung dadurch, daß er die Frage aufwirft, ob die Abweisung der gegenwärtigen Klage den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache für den Beklagten gegen eine neue, auf Grund jener Vorgänge im Jahre 1899 erhobenen Klage begründe, und diese Frage verneint. Der Berufungsrichter hat dabei wohl berücksichtigt, daß die Klägerin hier nur eine einheitliche Konventionalstrafe gefordert hat, d. h. richtig verstanden: daß sie nicht für das Verhalten des Beklagten im Jahre

1898 5000 *M.*, und dann nochmals für sein Verhalten im Jahre 1899 5000 *M.* beansprucht, sondern rund einmal 5000 *M.* Mit Recht nimmt er an, daß dies für die Annahme der Klagänderung ohne Belang ist. Die bloße Summe von 5000 *M.* ist an sich und in sich nichts Identisches; sie wird erst specialisiert durch den Grund, auf welchem sich die auf ihre Zahlung gerichtete Forderung aufbaut. Konnte das Verhalten des Beklagten im Jahre 1898 einen Anspruch der Klägerin hierauf nicht zur Entstehung bringen, so sind es nicht die in der Klage geforderten 5000 *M.*, sondern eben andere 5000 *M.*, die in der Berufungsinstanz auf Grund des Verhaltens des Beklagten im Jahre 1899 gefordert werden. Bezüglich dieser ganzen Erörterung mag schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß der Berufungsrichter ausdrücklich ausspricht, der thatsächliche Vorgang der Verletzung des hier in Frage kommenden Konkurrenzverbotes sei nicht ein derart einheitlicher, daß er nur einmal sich ereignen könnte, und alle späteren Verletzungen in ihm aufgingen.

Es muß hiernach bei der Annahme des Berufungsrichters, daß hier eine Klagänderung vorliege, verbleiben.“ . . .